

083790

**AMTSGERICHT PASSAU
ZWEIGSTELLE ROTTHALMÜNSTER**

Norbert-Steger-Str.11
94094 Rotthalmünster
Tel. 08533/9608-28
Fax. 08533/9608-50

2 C 0310/07

An Verkündungs Statt zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Urkundsbeamter/in der
Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

-Klägerin-

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

-Beklagte-

[REDACTED]

wegen FORDERUNG

erlässt das Amtsgericht Passau - Zweigstelle Rotthalmünster -

durch den Richter am Amtsgericht Breundl

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO am 20.12.2007
folgendes

ENDURTEIL

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizutreibenden Betrags abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt Zahlung von Mietwagenkosten nach einem Verkehrsunfall.

Am 19.10.2006 ereignete sich in der Nähe von Bad Füssing ein Verkehrsunfall, an welchem ein Fahrzeug der Klägerin und der Versicherungsnehmer der Beklagten beteiligt waren. Die Klägerin mietete vom Unfalltag bis 11.11.2006 beim Autocenter [REDACTED] in [REDACTED] ein Fahrzeug an. Mit Rechnung vom 11.11.2006 (Anlage K 1) berechnete das Autocenter [REDACTED]

1.779,-- EUR netto.

Mit Anwaltsschreiben vom 27.11.2006 (Anlage B 1) wandte sich die Klägerin an die Beklagte und forderte sie auf, die Haftung dem Grunde nach zu 100 % anzuerkennen. Darüberhinaus heißt es in dem Schreiben auf Seite 2: "Weiterhin übersenden wir in der Anlage die Reparatturrechnung der Firma Auto [REDACTED] KG vom 16.11.2006 und beziffern den Schaden unserer Mandantin, soweit derzeit möglich, wie folgt:

Reparaturkosten netto	7.182,13 EUR
Nutzungsentgang für 19 Tage á 65,-- EUR	1.235,-- EUR
Pauschale Unkosten	<u>30,-- EUR</u>
	8.447,13 EUR."

Diesem Schreiben war eine Reparatturrechnung vom 16.11.2006 (Anlage K 5) beigelegt. Der Prozessbevollmächtigte erfuhr erst nach seinem Schreiben vom 27.11.2006 von der Mietwagenrechnung.

Mit Anwaltsschreiben vom 19.12.2006 (Anlage K 2) übersandte die Klägerin die Mietwagenrechnung vom 11.11.2006 und forderte Zahlung des Differenzbetrags von 544,-- EUR (1.779,-- EUR ./ 1.235,-- EUR). Eine Zahlung erfolgte nicht.

Mit der Klage begehrt die Klägerin weiterhin Zahlung von 42,07 EUR für die vorgerichtliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten.

Die Klägerin ist der Auffassung, den Differenzbetrag geltend machen zu können. Bei der Schadensaufstellung sei die Einschränkung erfolgt "soweit derzeit möglich". Man habe sich gerade nicht auf Nutzungsausfall festgelegt.

Zudem sei ein Wechsel zwischen den einzelnen Positionen möglich. Ebenso könne ein Geschädigter seinen Fahrzeugschaden zunächst fiktiv berechnen und anschließend das Fahrzeug doch reparieren lassen. Insbesondere sei kein Wahlrecht ausgeübt.

und die Schadensaufstellung vom 27.11.2006 klar eingeschränkt worden.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 544,-- EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 26.06.2007 sowie weitere 42,07 EUR nebst Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte meint, dass kein weiterer Anspruch besteht.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 09.08.2007 (Blatt 6) das Verfahren gemäß § 495 a ZPO angeordnet. Gemäß Verfügung vom 21.11.2007 (Blatt 26) konnten die Parteien bis einschließlich 05.12.2007 abschließende Schriftsätze einreichen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und sonstige Aktenteile.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Die zulässige Klage ist unbegründet.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung weiterer 544,-- EUR aus §§ 7 I, 18 StVG, 823 I, 823 II BGB, 303 StGB, 3 Nr. 1 PflVG.

Mit Anwaltsschreiben vom 27.11.2006 hat die Klägerin u. a. Nutzungsentgang für 19 Tage á 65,-- EUR, insgesamt 1.235,-- EUR verlangt. Dieser Betrag wur-

de anstandslos beglichen. Es ist eine Bindungswirkung eingetreten. Ein weitergehender Anspruch besteht daher nicht.

- a) Das Schreiben vom 27.11.2006 ist gemäß §§ 133, 157 BGB aus objektiver Empfängersicht nicht als Einschränkung in Form einer lediglich vorläufigen Bezifferung insbesondere der Mietwagenkosten auszulegen. Vielmehr war dem Schreiben die Reparaturkostenrechnung über 7.182,13 EUR vom 16.11.2006 beigelegt. Wenn gleichzeitig Nutzungsentgang für 19 Tage verlangt wird, kann der Empfänger davon ausgehen, dass tatsächlich kein Mietwagen in Anspruch genommen wurde, zumal sich aus dem Schreiben nicht ergibt, dass eine Mietwagenrechnung nachgereicht wird.

Unter Berücksichtigung der Formulierung "so weit derzeit möglich" ist das Schreiben vielmehr so auszulegen, dass die drei Schadenspositionen im Schreiben bereits abschließend und verbindlich beziffert werden können, andere Positionen jedoch noch nicht.

Erst recht durfte die Beklagte darauf vertrauen, dass sämtliche Rechnungen, die zum Zeitpunkt des Anwaltsschreibens am 27.11.2006 existierten, diesem auch beigelegt werden. Wenn die Klägerin ihrem Prozessbevollmächtigten die Mietwagenrechnung vom 11.11.2006 nicht zukommen ließ, fällt dies in ihren Verantwortungsbereich.

- b) Es ist der Klägerin zuzugeben, dass ein Wechsel der Schadensberechnung in bestimmten Konstellationen möglich ist. So ist der Geschädigte, welcher zunächst auf der Grundlage

des vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswerts abrechnet, an diese Art der Abrechnung nicht ohne weiteres gebunden. Vielmehr kann er im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Schadensabrechnung und der Verjährung die höheren Kosten einer später tatsächlich durchgeführten Reparatur verlangen, sofern sich nicht aufgrund der konkreten Umstände des Regulierungsgeschehens etwas abweichendes ergibt (BGH NJW 2007, 67).

In solchen Fällen handelt es sich zunächst um die Geltendmachung einer verdeckten Teilforderung. Mit Zahlung des Schädigers ist in der Regel nur diese Teilforderung erfüllt und steht einer weitergehenden Forderung, die sich erst in der Folge herausstellt, nicht entgegen (BGH aaO, bei Ausdruck über Juris: Rz 16).

Allerdings ist eine Bindung an die erfolgte Schadensabrechnung in Einzelfällen möglich (BGH aaO; bei Ausdruck über Juris: Rz 17). Eine solche Konstellation liegt hier vor. Das Gericht ist der Auffassung, dass in Fällen, in denen zwei sich ausschließende Schadenspositionen geltend gemacht werden, ein Wechsel zwischen zwei Schadenspositionen nicht mehr möglich ist. Denn die Geltendmachung von Nutzungsausfall beinhaltet gleichzeitig die Erklärung, keinen Mietwagen in Anspruch genommen zu haben, jedoch besagt demgegenüber die Geltendmachung fiktiver Reparaturkosten nicht, das Fahrzeug nicht doch noch reparieren zu lassen. Während sich Nutzungsausfall und Mietwagenkosten für den identischen Zeitraum gegenseitig ausschließen, ist die zeitliche

aufeinanderfolgende Kombination fiktiver Schadensberechnung und tatsächlicher Durchführung der Reparatur möglich.

Dies gilt im konkreten Fall umso mehr, als der Versicherer stets an einer abschließenden Schadensregulierung interessiert ist. Mit der Formulierung "soweit derzeit möglich" hat aber die Klägerin zum Ausdruck gebracht, für den Schadenszeitraum Nutzungsausfall zu verlangen und daher eben gerade keinen Mietwagen in Anspruch genommen zu haben. Auf die Ausführungen unter a) wird verwiesen.

Zur Vermeidung einer Bindungswirkung hätte beispielsweise das Verlangen einer Pauschale unter Ankündigung der Nachreichung einer Mietwagenrechnung genügt. Dies umso mehr, als es sich um ein Anwaltsschreiben handelt. Aus diesem Grund kann das Schreiben auch nicht laienhaft dahingehend ausgelegt werden, mit "Nutzungsentgang" werde tatsächlich lediglich eine Pauschale für noch weiter zu konkretisierende Mietwagenkosten geltend gemacht.

2. Somit besteht auch kein Anspruch auf Zahlung von 42,07 EUR für die vorgerichtliche Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten aus §§ 280 I und II, 286 BGB.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I 1 ZPO.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711, 709 S. 2 ZPO.

IV. Im Hinblick auf die Entscheidung BGH NJW 2007, 67 wird die Berufung zugelassen.



Breundl
Richter am Amtsgericht

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 544,-- EUR festgesetzt.



Breundl
Richter am Amtsgericht